

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Bodelshausen

1. Vorbemerkung, Grundsätze und Voraussetzungen für die Vereinsförderung

1.1. Vorbemerkung

Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Gemeinde ist ohne Vereine nicht denkbar. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Gemeinde bei. Die Arbeit der Vereine wird nicht nur zu ihrer eigenen Geselligkeit erbracht, sondern auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte gewidmet. Die Vereinsförderung der Gemeinde Bodelshausen ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Jugendarbeit.

1.2. Grundsatz

Die Gemeinde Bodelshausen fördert ihre Vereine im Rahmen der ihr jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinie besteht nicht.

1.3. Allgemeine Voraussetzungen

1.3.1. Von der Gemeinde werden nur Vereine und nicht kommunale Rettungsorganisationen gefördert, die ihren Sitz in der Gemeinde Bodelshausen haben und mindestens 2 der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Der Verein übt seine Haupttätigkeit (z.B. Proben, Training) in Bodelshausen aus.
und / oder
- Mehr als 50 % der Vereinsmitglieder wohnen in Bodelshausen.
und / oder
- Im Vereinsnamen ist der Ortsname Bodelshausen enthalten.

1.3.2. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.

1.3.3. Der Verein muss Mitglied seines jeweiligen Dachverbandes (z.B. WLSB) sein, soweit es einen solchen gibt.

1.4. Bewilligungsbedingungen

Sämtliche Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Nichteinhaltung der Termine werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt. Doppelförderungen durch die Gemeinde für den gleichen Zweck dürfen nicht erfolgen.

2. Jugendförderung

- 2.1. Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird für jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt.
- 2.2. Der Zuschuss beträgt 30,00 € pro Jahr für jugendliche Mitglieder. Davon abweichend beträgt der Zuschuss für Vereine mit bis zu 10 Jugendlichen 300,00 € pro Jahr.
- 2.3. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Mitgliederzahl ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- 2.4. Sonderförderungen siehe unten Ziff. 10

2.5. Verfahren

- 2.5.1. Der Förderantrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu stellen. Die Meldungen müssen den Namen und Vornamen, den Wohnort und den Geburtsjahrgang enthalten.
- 2.5.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- 2.5.3. Die Mittel für die Jugendförderung sind für den laufenden Betrieb der Jugendarbeit zu verwenden. Ein Verwendungsnachweis ist nicht vorzulegen.

3. Investitionsförderung

3.1. Voraussetzungen

- 3.1.1. Die zu fördernde Investition muss mit der Zielsetzung und der Aufgabenerfüllung des Vereins im Einklang stehen und darf nicht den wirtschaftlichen Bereich des Vereins betreffen.
- 3.1.2. Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Gemeinde darf nicht erfolgen.
- 3.1.3. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 3.1.4. Der Zuschuss darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Auf Anforderung der Gemeinde sind hierüber entsprechende Nachweise (Kostennachweise und Abrechnungen) vorzulegen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.
- 3.1.5. Weitere Zuschussquellen müssen vorrangig voll in Anspruch genommen werden.
- 3.1.6. Die Investitionsmaßnahme darf noch nicht begonnen sein.

3.2. Förderfähige Maßnahmen

- 3.2.1. Gefördert werden einmalige Investitionen, sofern sie in ihrer Gesamtheit den Betrag von 2.500,00 € überschreiten. Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.
- 3.2.2. Als Investition in diesem Sinne wird anerkannt:
 - 3.2.2.1. Bewegliche Sachen des Anlagevermögens, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter sind, d.h. der Anschaffungs- oder Herstellungswert über 800,00 € (ohne MwSt.) - für das einzelne, selbständig bewertbare und nutzungsfähige Wirtschaftsgut liegt.
 - 3.2.2.2. Herstellungsaufwand liegt vor, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes in seiner Substanz vermehrt (z.B. erheblich verbessert) wird.
 - 3.2.2.3. Erhaltungsaufwand (größere Instandsetzungen), soweit für Aufwendungen für die Erhaltung von bereits in den Herstellungskosten des Gebäudes enthaltenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen entsteht (Beispiel: Austausch aller Fenster, Umdeckung des Daches, Ersatz der sanitären Anlagen).
 - 3.2.2.4. Im Zweifelsfalle werden zur Beurteilung des Sachverhaltes die Einkommensteuerrichtlinien herangezogen.

3.3. Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 10% der Investitionssumme, jedoch nicht mehr als 11.000,00 € für die Einzelmaßnahme.

3.4. Verfahren

- 3.4.1. Der Förderantrag muss mit Sachdarstellung und geplanter Finanzierung bis spätestens 01.09. des Vorjahres eingereicht sein. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 6.000,00 € bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres. Ein verspätet gestellter Antrag ist abzulehnen (Ausschlussfrist).
- 3.4.2. Fristgerecht eingereichte Förderanträge für Investition von über 6.000,00 €, die die Voraussetzungen nach Ziff. 3.1., 3.2. und 3.4.1. erfüllen, gelten 14 Tage nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde im Gemeindeboten als bewilligt. Für Investitionen, die vorher begonnen werden sollen, kann vorab bei der Gemeindeverwaltung eine förderunschädliche Investitionsfreigabe beantragt werden. Die Investition erfolgt dann auf eigenes Risiko des Antragstellers.
- 3.4.3. Sofern Eigenleistungen gefördert werden sollen, ist dies im Antrag besonders auszuweisen und glaubhaft zu machen. Eine entsprechende Anerkennung erfolgt im Einzelfalle. Als Stundensatz werden 5,50 € / Stunde anerkannt.
- 3.4.4. Die Endabrechnung ist spätestens im auf die Förderung folgenden Jahr vorzulegen.
- 3.4.5. Reichen die Haushaltsmittel bei mehreren Anträgen nicht aus, so erfolgt entweder eine gleichmäßige prozentuale Kürzung oder die Finanzierung wird auf mehrere Jahre verteilt.

3.5. Förderung gemeinsamer Projekte und öffentlicher Angebote für Kinder und Jugendliche

3.5.1. Grundsatz

Nach § 41 a der Gemeindeordnung sollen Kinder und müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener beteiligt werden.

3.5.2. Voraussetzungen

Gemeinsame Projekte oder Aktivitäten, die von Kindern oder Jugendlichen initiiert werden und zu einer Verbesserung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf eine familienfreundliche Kommune beitragen, werden gefördert.

Gefördert werden öffentliche Angebote, die für alle Kinder bzw. Jugendlichen der Gemeinde zugänglich sind (z.B. Pumptrack, Sportgeräte oder vereinsübergreifender Jugendclub mit eigenen Aktivitäten wie z.B. Maifeuer...) und mit den Zielsetzungen der Gemeinde übereinstimmen.

3.5.3. Zuschusshöhe

Sofern entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind, erfolgt die Entscheidung über den Mitteleinsatz und die Zuschusshöhe entsprechend den Zuständigkeiten in der Hauptsatzung. Die Restmittel wären ggfs. durch Eigen- oder Drittmittel aufzubringen.

Für gemeinsame Kleinprojekte (bis 500,00 €) wird ein Jugendbudget bei der Gemeinde eingerichtet.

Reichen die Haushaltsmittel bei mehreren Anträgen nicht aus, so erfolgt entweder eine gleichmäßige prozentuale Kürzung oder die Finanzierung wird auf mehrere Jahre verteilt.

3.5.4. Verfahren

Antragsberechtigt für gemeinsame Projekte sind örtliche Vereine, Jugendliche der Gemeinde und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde. Anträge für Maßnahmen müssen mit Sachdarstellung und geplanter Finanzierung bis spätestens 01.09. des Vorjahres eingereicht sein. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 6.000,00 € bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres. Ein verspätet gestellter Antrag ist abzulehnen (Ausschlussfrist). Für Investition von über 6.000,00 € gilt Ziff. 3.4.2. entsprechend.

4. Förderung von Großveranstaltungen, die überregionalen Charakter haben

4.1. Grundsatz

Vereine, die bedeutende überregionale Großveranstaltungen veranstalten, erhalten im Einzelfall einen pauschalen Zuschuss. Die jeweilige zu fördernde Veranstaltung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einvernehmlich zwischen dem Verein und der Gemeinde festzulegen. Die Förderung überregionaler Veranstaltungen, die im jährlich veröffentlichten Veranstaltungskalender der Gemeinde (siehe Ziff. 9.7) enthalten sind, gilt damit als beantragt und wenn die allgemeinen Voraussetzungen und die Voraussetzungen nach Ziff. 4.2 vorliegen, als bewilligt. Eine überregionale Veranstaltung liegt dann vor, wenn diese mindestens auf Kreisebene o.ä. stattfindet.

4.2. Voraussetzungen

Für die Förderung einer Veranstaltung müssen neben 4.2.1. mindestens 2 der folgenden Voraussetzungen (4.2.2. - 4.2.4.) erfüllt sein:

- 4.2.1. Die Veranstaltung darf vorrangig nicht der Einnahmeerzielung (z.B. wirtschaftlicher Bereich des Vereins) dienen.
- 4.2.2. Der Verein muss erhebliche finanzielle Belastungen aus dieser Veranstaltung haben, die er selbst nicht tragen kann.
- 4.2.3. Die Veranstaltung muss mit den Zielen und Interessen der Gemeinde Bodelshausen vereinbar sein.
- 4.2.4. Grundsätzlich sollten mindestens 5 auswärtige Vereine an der Veranstaltung teilnehmen.

4.3. Zuschusshöhe

- 4.3.1. Bei Veranstaltungen in der Zeit vom 01.10. - 30.04.:

Veranstaltungen in Räumlichkeiten	350,00 €,
Freiluftveranstaltungen	175,00 €
- 4.3.2. Bei Veranstaltungen in der Zeit vom 01.05. - 30.09.: 175,00 €

5. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

- 5.1. Vereinsjubiläen der örtlichen Vereine werden bei durch 25 teilbaren Jubiläen mit einem Betrag von 5,00 € je Jubiläumsjahr gefördert.
- 5.2. Bei sonstigen, durch 10 teilbaren Jubiläen wird der Verein grundsätzlich mit einem Zuschuss in Höhe von 50,00 € bedacht.

- 5.3. Die Regelungen nach 5.1 und 5.2 gelten, sofern der Verein durch eine offizielle festliche Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt.
- 5.4. Für eine Jubiläumsveranstaltung im Saal des Forums wird das Benutzungs-entgelt (ohne Nebenkosten) um 50% ermäßigt, sofern vom Verein kein Entgelt erhoben wird.

- 6. Gebührenermäßigte Veranstaltungen in gemeindlichen Einrichtungen (Krebsbachhalle, Forum, Schulturnhalle, Heidenhütte, Jugendhaus Fokus)**
 - 6.1. Jeder örtliche Verein erhält einen Veranstaltungstag in einer der gemeindlichen Einrichtungen (Krebsbachhalle, Forum, Schulturnhalle, Heidenhütte) um 50 % ermäßigt. Nebenkosten sind, soweit sie separat festgesetzt werden, immer zu entrichten.
 - 6.2. Davon ausgenommen sind Faschingsveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen mit Eintritt und Veranstaltungen, die nicht dem "Vereinszweck im engeren Sinne" dienen. Dazu zählt auch, wenn der Veranstalter ein gewerblicher Betrieb oder die Veranstaltung gewerblicher Natur ist.

- 7. Überlassung von Sportanlagen, Gemeindeeinrichtungen und sonstigem Gemeindeeigentum für Vereinszwecke**
 - 7.1. Grundsatz**
 - 7.1.1. Die Gemeinde stellt den Vereinen Sportanlagen, Räume, Grundstücke und sonstiges Eigentum im Rahmen ihrer finanziellen, räumlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Verfügung, sofern andere gemeindliche Interessen nicht entgegenstehen. Gemeindeveranstaltungen und der Bedarf von Einrichtungen der Gemeinde (z.B. Schule, Kindergärten) haben Vorrang vor Vereinsveranstaltungen und dem Bedarf von Vereinen.
 - 7.1.2. Errichtet ein Verein eine Sportanlage oder eine sonstige Vereinsanlage, so überlässt die Gemeinde den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden im Rahmen eines Erbbaurechts-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrags zur kostenlosen Nutzung. Davon grundsätzlich ausgenommen sind die Bereiche des wirtschaftlichen Betriebes. Der Verein trägt grundsätzlich die Herstellungskosten sowie die laufenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten selbst.
 - 7.1.3. Die Gemeinde unterstützt die Vereine bei der Schaffung eigenen Grundeigentums.
 - 7.1.4. Erfolgt die Überlassung in Form eines Erbbaurechtsvertrages, wird dieser grundsätzlich auf die Dauer von 33 Jahren abgeschlossen. Abweichende Regelungen sind möglich. In sonstigen Verträgen erfolgt die Festlegung der Laufzeit im Einzelfall. Bereits bestehende Erbbaurechts- und Nutzungsverträge gelten in der abgeschlossenen Form weiter.
 - 7.1.5. Die für vereinseigene Anlagen und Gebäude anfallenden einmaligen Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG), werden von der Gemeinde übernommen und als Zuschuss verrechnet. Die Kosten für die Hausanschlüsse (Kanal und Wasser) sind vom Verein zu tragen.
 - 7.1.6. Die einzelnen Einrichtungen können im Rahmen der einzelnen Benutzungsregelungen / -ordnungen einschließlich der Gebühren- / Mietregelungen benutzt werden.

7.2. Sportanlagen

7.2.1. Sportanlagen der Gemeinde

7.2.1.1. Die Gemeinde stellt den Vereinen die Sportanlagen (Rasenplatz mit Laufbahn und Sprungeinrichtungen und der Allwetterplatz) für den Vereinsübungsbetrieb und Verbandsspiele zur Verfügung.

7.2.1.2. Die Vereine / Nutzer tragen die Kosten der Beleuchtung.

7.2.1.3. Die Pflege und Unterhaltung dieser Sportanlagen erfolgt durch und auf Rechnung der Gemeinde. Die Sporttreibenden Vereine beteiligen sich in einem angemessenen Umfang an diesen Kosten. Näheres wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

7.2.1.4. Die Vereine / Nutzer sind für die Beschaffung, Unterhaltung und Aufstellung der Tore und der Spielfeldmarkierungen selbst verantwortlich.

7.2.2. Sportanlagen der Vereine

7.2.2.1. Die Gemeinde stellt den Vereinen die dafür notwendigen Flächen kostenlos (im Rahmen einer vertraglichen Nutzungsüberlassung) zur Verfügung. Die Vereine tragen die Kosten der Herstellung, der Pflege und der laufenden Unterhaltung einschl. Beleuchtung.

7.2.2.2. Beim neuen Rasensportplatz des VfB Bodelshausen übernimmt der VfB Bodelshausen die laufende Rasenpflege sowie die laufenden Stromkosten. Der VfB Bodelshausen erhält für die laufende Rasenpflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 €.

7.2.2.3. Soweit ein Verein auf eigenem Grundeigentum eigene Sportstätten schafft oder unterhält, ist er für deren Kauf, Unterhaltung und Bewirtschaftung selbst verantwortlich.

7.3. Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde

Die Gemeinde überlasst den Vereinen ihre Räumlichkeiten in der Krebsbachhalle, der Schulturnhalle und des Gymnastikraums in der Schule zur sportlichen Betätigung im Rahmen ihres Vereinsbetriebs. Die Krebsbachhalle und die Schulturnhalle stehen auch für sonstige Veranstaltungen der Vereine zur Verfügung.

7.4. Gebäude, sonstige Räume und Grundstücke der Gemeinde

7.4.1. Den örtlichen Vereinen werden die Vereinsräume im UG der Schulturnhalle Fliederstraße 3, dem alten Rathaus Lindenstraße 2 und dem UG des Gebäudes Schulstraße 2 zur Verfügung gestellt.

7.4.2. Die Räume werden mietfrei überlassen.

7.4.3. Die Bewirtschaftungskosten sind von den Nutzern zu tragen. Soweit keine direkte Zuordnung auf die einzelnen Nutzer erfolgen kann oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand hervorrufen würde, können diese Kosten auch pauschaliert werden.

7.4.4. Im Forum stehen den Vereinen der Saal, der Jugendraum und die Abstellräume im UG zur Verfügung.

7.4.5. Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen bei Bedarf auch sonstige Grundstücke für Vereinszwecke zur Verfügung.

8. Leistungen des Bauhofs für Vereine

8.1. Die Gemeinde unterstützt die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch den Bauhof, soweit der Verein sich diese Leistung nicht anderweitig besorgen kann.

- 8.2. Die Personalkosten werden dem Verein zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 8.3. Maschinen werden dem Verein gegen Bezahlung der Verbrauchskosten und der Personalkosten zur Verfügung gestellt. Eventl. Beschädigungen während der Nutzung gehen zu Lasten des Vereins, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß handelt.

9. Sonstige Förderungen der Vereine

- 9.1. Die Gemeinde stiftet im Einzelfall Ehrenpreise.
- 9.2. Die Gemeinde ehrt in der Regel im Einzelfall verdiente Sportler, herausragende Leistungen oder sonstige herausragende Vereinsmitglieder auf Antrag.
- 9.3. Die Gemeinde verwaltet für die Vereine die Vereinsbühne und den WC-Wagen. Die Benutzungsgebühren hierfür werden durch die Gemeinde festgesetzt.
- 9.4. Die Gemeinde unterstützt die Vereine bei der organisatorischen Vorbereitung des Dorfstraßenfestes.
- 9.5. Die Gemeinde gibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Darlehen für Investitionen der Vereine.
- 9.6. Bei gemeinsamen Investitionen der Vereine, die durch ein Darlehen der Gemeinde finanziert werden, zahlen die Vereine das Darlehen durch gemeinsame Festlegung eines Anteils an dem beim Dorfstraßenfest erzielten Gewinns, zurück.
- 9.7. Die Gemeinde gibt jährlich einen Veranstaltungskalender heraus und veröffentlicht monatlich die Veranstaltungen.

10. Sonderregelungen einzelner Vereine

10.1. TSG Bodelshausen

Die Gemeinde gewährt der TSG Bodelshausen bis auf Weiteres für nicht in Anspruch genommene Hallenbelegungen in der Krebsbachhalle und die dadurch entstehenden zusätzlichen vereinseigenen Bewirtschaftungskosten in der TSG-Halle eine jährliche Zuwendung in Höhe von 7.500,00 €.

10.2. Musikverein

- 10.2.1. Als pauschale Vereinsförderung erhält der Musikverein einen jährlichen Grundbetrag von 1.500,00 €. Daneben erhält der Musikverein für jede musikalische Umrahmung bei öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Verein 250,00 €. Für den Neujahrsempfang gilt Ziff. 10.5.1.
- 10.2.2. Für Neuanschaffungen für die Tracht des Musikvereins erhält er als Zuschuss 50% der Anschaffungskosten. Hierzu zählen nur die Aufwendungen für die Jacke, die Weste, die Hose, den Hut und die Schnallenschuhe. Die Kosten für die Gemeindewappen auf dem Hut werden von der Gemeinde voll übernommen.

10.3. Sonstige Sonderförderungen

- 10.5.1. Für die musikalische Umrahmung des Neujahrsempfangs werden 200,00 € gewährt.
- 10.5.2. Der Gemeinderat kann darüber hinaus weitere Sonderförderungen von einzelnen Vereinen vornehmen.

11. Zuständigkeit

- 11.1. Sofern die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgen kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Bürgermeister.
- 11.2. In allen anderen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- 12.1. Die Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- 12.2. Dieser Richtlinie entgegenstehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.
- 12.3. Für die 2020 ausgezahlte Jugendförderung gelten die bisherigen Regelungen.

Bodelshausen, den 15. Dezember 2021

gez. Ganzenmüller
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

Beschluss Gemeinderat	11.12.2018
Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am	14.12.2018
Beschluss Gemeinderat (Änderung Ziffer 2,3,12)	14.12.2021
Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am	17.12.2021
